

# Amt Schönberger Land

<b>Beschlussvorlage</b> für Gemeinde Selmsdorf	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>VO/1/0620/2013</b>	<b>- Fachbereich I</b>		
	<b>Status:</b>	<b>öffentlich</b>			
	<b>Sachbearbeiter:</b>	<b>A.Bremer</b>			
	<b>Datum:</b>	<b>26.02.2013</b>			
	<b>Telefon:</b>	<b>038828/330-0</b>			
	<b>E-Mail:</b>	<b>A.Bremer@schoenberger-land.de</b>			
<b>Widerspruch des Bürgermeisters gegen den Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.01.2013 (TOP 14, VO/1/0594/2012) betreffend Essensgeldzuschuss</b>					
<b>Beratungsfolge</b>				<b>Abstimmung:</b>	
14.03.2013	Gemeindevertretung Selmsdorf		Ja	Nein	Enth.

## Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung Selmsdorf fasste in ihrer Sitzung am 31.01.2013 unter dem TOP 14 den Beschluss, einen Essensgeldzuschuss i. H. v. 0,50 € pro Mittagessen / Kind zu gewähren, der bisherige Essensgeldzuschuss würde dadurch beibehalten.

Die Gemeinde unterliegt derzeit den Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung und muss zudem ihre im Haushaltssicherungskonzept beschlossenen Konsolidierungsbemühungen konsequent fortsetzen.

Der Beschluss vom 31.01.2013 zur Gewährung eines Essensgeldzuschusses steht dem entgegen und verstößt gegen geltendes Recht. Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern hat der Bürgermeister einem rechtswidrigen Beschluss zu widersprechen.

Der Bürgermeister der Gemeinde Selmsdorf legte fristgemäß Widerspruch gegen den in Rede stehenden Beschluss vom 31.01.2013 ein. Der schriftliche Widerspruch des Bürgermeisters ist mit einer Begründung versehen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

Die Gemeindevertretung muss nunmehr in der nächsten Sitzung über diese Angelegenheit beschließen.

## Beschlussvorschlag:

a) Da der Widerspruch des Bürgermeisters gegen den unter TOP 14 der Sitzung der Gemeindevertretung vom 31.01.2013 gefassten Beschluss zum Elterngeldzuschuss fristgemäß und schriftlich mit Begründung eingelegt wurde, beschließt die Gemeindevertretung, dass dieser Widerspruch zulässig ist.

b) Die Gemeindevertretung entscheidet gemäß § 33 Abs. 1 Satz 5 KV M-V erneut über folgende Angelegenheit (**nochmalige Abstimmung zu folgendem Beschlussvorschlag**):

Die Gemeindevertretung Selmsdorf beschließt folgenden Beschluss mit Bezug einer freiwilligen Leistung aufzuheben:

<b>Bezeichnung</b>	<b>finanzielle Auswirkungen Jahresergebnis 2012 (mit Stand 28.11.2012)</b>	<b>Zeitpunkt</b>
Essensgeldzuschuss	0,50 € pro Mittagessen / Kind ca. 30.000,- € (Ansatz ca. 32.000 €)	30.04.2013

## Anlage:

Widerspruch des Bürgermeisters vom 12.02.2013

\_\_\_\_\_  
A.Bremer  
SB

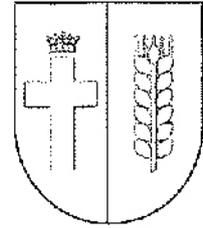
\_\_\_\_\_  
A.Lütgens-Voß  
FBL

\_\_\_\_\_  
F.Lehmann  
LVB

# GEMEINDE SELMSDORF

## Der Bürgermeister

### über das Amt Schönberger Land



Amt Schönberger Land ♦ Postfach 1152 ♦ 23921 Schönberg

Gemeindevertretung Selmsdorf

Büroanschrift: , 23923 Schönberg  
Auskunft erteilt:  
Durchwahl: 038828/330-  
E-Mail: @schoenberger-land.de  
Aktenzeichen: 00.DK  
Datum: 12.02.13 *30.10.04.34*

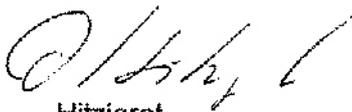
### Widerspruch zum Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.01.13 TOP 14- Essensgeldzuschuss

Als Bürgermeister der Gemeinde Selmsdorf widerspreche ich dem o.g. Beschluss zur Zahlung eines Zuschusses in Höhe von 0,50 € pro Mittagessen und Kind.

Die Gemeinde Selmsdorf verfügt derzeit über keinen genehmigten Haushalt.  
Der Beschluss gefährdet das Wohl der Gemeinde.

Im Bericht zur überörtlichen Prüfung durch den Landkreis als Gemeindeprüfungsamt wurde die Leistungsfähigkeit der Gemeinde als langfristig gefährdet eingestuft. „Der Umfang der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der Gemeinde.“

Die Freiwilligen Leistungen sollten auf der Grundlage des Haushaltssicherungskonzeptes einer Prüfung unterzogen werden.

  
Hitzigrat

Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg, Telefon: 038828/330-0 (Zentrale), Fax: 038828/330-175, Internet: [www.schoenberger-land.de](http://www.schoenberger-land.de)

Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung  
Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Groß Siemz, Lockwisch, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Papenhusen, Roduchelstorf, Selmsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg

Bankverb.: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest BLZ 140 510 00 Kto.Nr.: 1 000 038 196 Swift/BIC: NQLADE21WIS IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 96  
DKB Schwerin BLZ 120 300 00 Kto-Nr.: 100 578 Swift/BIC: BYLADEM1001 IBAN: DE08 1203 9000 0000 1005 78